

Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 9 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 20 Thermidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Beschluss vom 5. August.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, Nach angehörter Petition der wegen begangenem Diebstahl von dem Distriktsgericht in Bern für ein Jahr in das Arbeitshaus verurtheilten Magdalena Weber von Dietikon, Cantons Zürich, welche in Betrachtung ihrer zerrütteten Gesundheit, um Nachlass dieser Strafe anhaltet.

In Erwägung, daß die Leibesumstände der Bittstellerin nach dem vorgelegten Zeugnisse des Arztes, wirklich bedenklich sehen und bey längerem Aufenthalte im Gefängniß gefährlich werden können, indem dieselbe häufigen Blutstürzungen unterworfen ist,

beschließt:

1. Der Bittstellerin sey gestattet, das Gefängniß so lange zu verlassen, bis ihre Gesundheit hergestellt und sie in den Stand gesetzt ist, die über sie verfallte Strafe ohne Gefahr des Lebens anzusehen.
2. Dem Justizminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 6. August.

(Fortsetzung.)

Lafayette nimmt an, und wünscht, daß diese Maßregel auf alle in gleicher Lage sich befindenden Distrikte, ausgedehnt werde.

Kubli verwirft, weil er darinn eine Bestätigung der dem Lande so gehäßigen Einregistrirungsgebühr sieht.

Augustini stimmt Kubli bey.

Schneider unterstützt Kubli und Augustini, und wünscht, daß die Vollziehung einen neuen Finanzplan vorlege.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung in Betreff der Einregistrirungsgebühr: allein, er sieht nicht, daß die Råthe sich durch diesen Beschluß verhänglich machen, und sieht ihn auf den Fall bedingt an, wenn die Einregistrirungsgebühr gegen sein Erwarten beygehalten werden sollte.

Cart stimmt Lüthi bey, indem er seine Gründe näher entwickelt.

Petrolaz unterstützt Lüthi, und beruft sich auf das Gesetz, wodurch den durch den Krieg verheerten Gegenden diese Befreyung zugestanden wird.

Lüthard bemerkt, daß es nicht darum zu thun sey, ob man überhaupt eine Befreyung gestatten wolle? Ob mithin durch Befreyung die Last bestätigt werde, denn dieß sey schon geschehen: sondern es frage sich bloß, ob der, vor wenigen Tagen genommenen Beschluß, zu Gunsten der Gemeinde Altdorf, auf den Municip. Bezirks ausgedehnt, und seinen Wirkungen ein Ziel gesetzt werde? Er stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender: Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 25. Heumon., und nach angehörtem Bericht seiner darüber niedergesetzten Commission,

In Erwägung, daß es billig ist, daß die der Gemeinde Altdorf, durch das Decret vom 18. Heum. ertheilte Wohlthat auf den ganzen Municipalitätsbezirk ausgedehnt werde;

In Erwägung, daß ein bestimmter Termin für die Dauer derselben die Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser befördern wird

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die der Gemeinde Altdorf durch das Decret vom